

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse
Tageblatt, Rieja.

Amtsblatt

Verlagsdruckerei
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Rieja, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 241.

Sonnabend, 16. Oktober 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mal breite Grundzeile (7 Spalten) 18 Pf., Ortspreis 12 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Jede Zeile. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallen, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Rieja. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. Rotationsdruck und Verlag: Bangert & Winterlich, Rieja. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Rieja; für Einzelverkauf: Wilhelm Dittich, Rieja.

Mittwoch, den 20. Oktober 1915,
vormittags 11 Uhr,

öffentliche Bezirksamtsauschreibung

Großenhain, am 15. Oktober 1915.
Königliche Amtshauptmannschaft.

Sonntag, den 17. Oktober 1915, vormittags 11 Uhr

im Stadtpark eine vom Wasser umgebundene Fläche gegen sofortige Bezahlung meistbietend versteigert werden.

Die Ablehnung aller Angebote bleibt vorbehalten.

Treffpunkt: Festplatz.

Der Rat der Stadt Rieja, den 16. Oktober 1915. Ohm.

Das für das Jahr 1915 aufgestellte Verzeichnis der in der Stadt Rieja wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen berufen werden können, liegt vom 18. Oktober 1915 ab 1 Woche lang im Rathause, Einwohnermeldeamt, Zimmer Nr. 14, während der gewöhnlichen Geschäftsstunden zu jedermanns Einsicht aus. Wegen der Richtigkeit oder Vollständigkeit dieses Verzeichnisses kann innerhalb einer Woche, vom Tage der Auslegung an gerechnet, schriftlich oder zu Protokoll bei der unterzeichneten Behörde Einspruch erhoben werden.

Im übrigen wird auf die nachstehend abgedruckten Gesetzesbestimmungen verwiesen.
Der Rat der Stadt Rieja, am 16. Oktober 1915. Erdm.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigungs- infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben,
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben,
3. Personen, welche für sich und ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten 3 Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben,
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind,
5. Diensthöheren.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister,
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte,
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können,
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können,

5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte,
7. Religionsdiener,
8. Volksschullehrer,
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorher bezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 35. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamte Anwendung.

Gesetz, die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. die Abteilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien,
2. der Präsident des Landeskonsistoriums,
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen,
4. die Kreis- und Amtshauptleute,
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Die bei der

auf die 5% Deutsche Reichsanleihe (2. Kriegsanleihe) gezeichneten Stücke werden gegen Rückgabe der Quittungen ausgegeben.
Gröba, am 16. Oktober 1915. Die Sparkassen-Verwaltung.

Fortbildungsschule Gröba.

Der Unterricht in der Fortbildungsschule zu Gröba beginnt Donnerstag, den 21. Oktober nachmittags 6 Uhr. Es haben sich zu genannter Zeit alle fortbildungspflichtigen jungen Leute der Schulgemeinde Gröba im Zimmer 18 einzufinden.

Bekanntmachung ist das Entlassungsgesetz von demjenigen Schülern, die bisher eine auswärtige Fortbildungsschule besucht oder Ostern 1915 aus der Volksschule entlassen worden sind.

Eltern, Lehrherren und Dienstherren werden gebeten, diese Bekanntmachung den ihnen unterstellten fortbildungspflichtigen Leuten mitzuteilen.
Gröba, den 16. Oktober 1915. Der Schuldirektor, Börner.

Mittwoch, den 20. Oktober 1915, vorm. 10 Uhr werden verdungen: Gerüste von Holz, Eisen, Blech, Glas, Indiaspinn, Holzgalle, Polsterarbeiten und Gerüstschweiß. Die Bedingungen, Proben und Beschreibungen liegen im Geschäftszimmer 10 aus. Bedingungenunterlagen werden nicht übergeben. Bewerber, welche die Bedingungen nicht eingesehen haben, bleiben unberücksichtigt. Zuschlagfrist: 3 Wochen.
Königliche Garnisonverwaltung Tr. P. Zeitthin.

Anzeigen für das „Rieser Tageblatt“ erbitten wir uns bis spätestens

vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabestages.
Die Geschäftsstelle.

Derthiges und Sächsisches.

Rieja, den 16. Oktober 1915.

Der morgen beginnende Herbstjahrmarkt, der dritte Jahrmarkt während des Krieges in unserer Stadt, ist von Händlern und Schaustellern wieder sehr gut besucht. Der Markt dürfte daher auch diesmal das alte Leben und Treiben zeigen und, vorausgesetzt das trockene Wetter den Besuch begünstigt, wie die vorausgegangenen zwei Kriegsmärkte befriedigend für die Geschäftsleute verlaufen. Der sonst am Sonnabend vor dem Jahrmarkt stattfindende Viehmarkt hat heute nicht stattgefunden.

Unter den Schaustellungen des Jahrmarktes wird auch „Johanna“, das „Alfenmädchen“, zu sehen sein. Es ist ein Orang-Utan, der sehr schwer in der Gefangenschaft zu halten ist und nur gar zu leicht eingeht, da er zumeist einem Lungenleiden erliegt. Das hier gezeigte Exemplar ist vorzüglich dressiert und soll geradezu als ein zoologisches Wunder anzusehen sein. Die Reitungen, die über „Johanna“ berichten, sind des Lobes über sie voll. Außerdem tritt die magnetische Wunderdame Frau Cumberland auf, genannt das Wunder zweier Welten. Ueber sie schreibt Signor Saltorino in seinem Werke „Das Artistentum und seine Geschichte“: „Eine ganz besondere Rolle auf dem Gebiete des Okultismus nimmt Frau Cumberland ein. Ihre Leistungen sind geradezu verblüffend und eignen, einen nachhaltigen Eindruck zu hinterlassen.“

Unter den auf dem Jahrmarkt anwesenden Schaustellungen befinden sich auch die 15 Liliput-Fierdchen aus dem Hagenbecken Tierpark in Stellingen. Ein Werbematerial, erstklassig in jeder Beziehung, trotz seiner Kleinheit. Vor allem verdienen die Janna-Werben allgemeine Beachtung, denn sie sind die ersten Exemplare, die lebend in Deutschland zu sehen sind. Dazu stellen sie eine der letzten Erwerbungen des verstorbenen Herrn Karl Hagenbeck dar. Die Werbenden sind zum ersten Male in Rieja und nicht zu verwechseln mit bis jetzt gezeigten Bunnies. Näheres siehe im Einzelteil der vorliegenden Nummer.

Ueber das Strecken von Kriegsbutter, durch Milch macht der Reichsbote folgende Angaben: Das Verfahren ist höchst einfach und unbedenklich zu empfehlen. Auf ein Pfund Butter nimmt man etwa ein Pfund Milch, erwärmt diese lau und rührt, quirt oder knetet sie in kleinen Mengen unter die Butter, bis Milch

und Butter vollständig miteinander zu einer weichen Masse verbunden sind, die, kalt gestellt bald wieder die Härte der ursprünglichen Butter hat. Durch Zusatz von etwas Salz wird die Kriegsbutter wohlriechender und haltbarer. Da Naturbutter jetzt rund 3 Mk. das Pfund und ein reichlicher halber Liter guter Milch 20 Pf. kosten, so erhält man durch die Mischung eines Pfund Butter zum Preise von 3,20 Mk. oder 1,60 Mk. für das Pfund. Mit Pflanzenbutter (Margarine) läßt sich natürlich dieselbe Mischung mit Milch vornehmen, sobald man das Pfund Margarine für etwa 1,10 Mk. erhält. Der Butterhandel darf selbstredend eine solche Streckung nicht vornehmen, aber im Haushalt ist es unbedenklich, sich eine derartige „Kriegsbutter“ herzustellen. Der Krieg zwingt eben, an allen Ecken und Enden Vorteile herauszuwickeln.“

Der Heeresverwaltung gehen aus allen Kreisen der Bevölkerung Hinweise auf pflanzliche Faserstoffe zu, die als Ersatz für Baumwolle dienen könnten. Auch Anerbieten, solche für die Heeresverwaltung zu sammeln, werden vielfach gemacht. Diese Neuerungen warmherzigen Vortreibens unserem Heere zu helfen, lassen erkennen, daß die Speerung der überseeischen Baumwollzufuhr eine gewisse Vornehmung hervorgerufen hat. Die Vorkonflikte über eine unzureichende Versorgung mit Rohstoffen für die Herstellung von Munition sind aber nicht gerechtfertigt. Von Anfang an hat die Heeresverwaltung diesem Gegenstande die größte Aufmerksamkeit gewidmet. Der vaterländischen Industrie ist es gelungen, die Schlagfertigkeit unseres Heeres vom Auslande und der ausländischen Baumwollzufuhr vollkommen unabhängig zu machen. Insbesondere ist die Versorgung des Heeres mit Nitrierstoffen nach jeder Richtung und für alle Zeiten gesichert. Die Heeresverwaltung bittet daher von Verwehnen zur Gewinnung neuen Nitrierstoffes abzuleben und hierfür keine unnötigen Kosten aufzuwenden.

Der kommandierende General von Wolken erläßt folgende Bekanntmachung: Noch immer gelangt es Spionen wichtige Nachrichten über die Grenze zu bringen. Es ist daher eine militärische Überwachung der Grenze nach Österreich-Ungarn angeordnet worden. Sie tritt in Betrieb des stellvertretenden 12. Armeekorps am 20. 10. 15., 12 Uhr mittags, in Kraft. Dazu ergeben folgende Bestimmungen: 1. Das Überschreiten der Grenze ist nur an Übergangsstellen und an den Stellen der Durchschneidung gestattet. Übergangsstellen liegen an den Hauptverkehrs-

wegen, Durchschneidungen dienen dem kleinen Grenzverkehr. 2. Reisende dürfen die Grenze nur an den Übergangsstellen überschreiten. Sie müssen einen vorchriftsmäßigen Paß oder einen der kaiserlichen Verordnung vom 16. 12. 1914 entsprechenden Ausweis bei sich führen und eine Durchsuchung ihres Gepäcks und ihres Körpers gewärtigen. 3. Für den kleinen Grenzverkehr werden besondere Bestimmungen je nach den örtlichen Verhältnissen von der Oberleitung des Grenzüberwachungsdienstes im Bereiche des 12. Armeekorps erlassen. 4. Wer es unternimmt, die Reichsgrenze an einer anderen als dafür zugelassenen Stelle zu überschreiten, wird auf Grund des Belagerungsgesetzes vom 4. Juni 1851 § 95 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft. 5. Den Anordnungen der zur Grenzüberwachung beauftragten Militärpersonen ist unbedingt Folge zu leisten. Wer auf dreimaligen Haltruf nicht steht, auf den wird geschossen. Wer sich widersetzt, verfällt der Strafe § 113 des R.-St.-G.-B. (Gefängnis von 14 Tagen bis zu 2 Jahren).

In der sächsischen Verlustliste Nr. 209 (ausgegeben am 15. Oktober 1915), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aufgelegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie: Regiment Nr. 102, 178, 179, 181, 351, 374. Reserve-Regiment Nr. 100, 243. Jäger-Bataillon Nr. 12. Reserve-Jäger-Bataillone Nr. 12, 25. Feld-Maschinengewehr-Zug Nr. 178. Kavallerie: Ulanen Nr. 17, 18; Reserve-Ulanen. Feld-artillerie: Regiment Nr. 12, 25. Reserve-Regiment Nr. 23, 24, 31, 54. Ersatz-Abteilung, Regiment Nr. 32. Dioniere: Bataillone I Nr. 12, 22; II Nr. 12, 22. Kompagnien Nr. 115, 183, 192, 254. Reserve-Kompagnie Nr. 54. Landwehr-Kompagnie, XIX. Armeekorps. Scheinwerfer-Zug Nr. 192. Minenwerfer-Abteilungen: Leichte Nr. 231, 280; Mittlere Nr. 104; Schwere Nr. 12, 79. Pionier-Abteilungen bei Kavallerie-Divisionen. Verfehrstruppen: Korps-Kraftwagen-Kolonnen, XXVII. Reserve-Armeekorps. Fernsprech-Doppelzug Nr. 205. Reserve-Fernsprech-Abteilung Nr. 12. Leichte Funkstation Nr. 16. Feldflieger-Truppe. Stappen-Formation: Stappen-Führer-Kolonnen Nr. 1, XII. Armeekorps. Preussische Verlustlisten Nr. 348, 349, 350. Württembergische Verlustliste Nr. 283.

Nach einer Mitteilung der Postverwaltung von Rumänien ist die Durchfuhr von Maschinen jeder Art durch Rumänien nur mit besonderer Bewilligung des rumänischen Finanzministeriums erlaubt.